

# Luzerner Forstpersonal

Zusammenschluss am 26. September 2003 des  
Verband Luzerner Förster  
und der  
Forstpersonal Vereinigung Luzern

# STATUTEN

- I. Name, Sitz
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Finanzen
- VI. Schlussbestimmungen

**I. Name, Sitz**

Artikel

1. Unter dem Namen Luzerner Forstpersonal (nachfolgend LFP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB.

2. Als Sitz gilt der jeweilige Wohnort des Präsidenten im Kanton Luzern.

**II. Zweck**

Der LFP bezweckt:

3. die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

4. die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung

5. die Information seiner Mitglieder über Verbandsaktivitäten, Berufssituationen und forstpolitische Themen

6. die Förderung und die Koordination der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Berufsinstitutionen

7. die Förderung des Gedankenaustausches und der Kameradschaft

8. die Förderung der Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Wald

**III. Mitgliedschaft**

9. Dem LFP können alle im Bereich Wald tätigen Personen angehören. Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, mit einer forstlichen Ausbildung oder die im Wald praktisch arbeiten.

Passivmitglieder:

Als Passivmitglieder gelten natürliche Personen, die im forstlichen Bereich tätig sind oder waren sowie solche ohne forstliche Ausbildung. Dies sind namentlich Büropersonal und am Wald Interessierte.

10. Die Mitgliedschaft beim LFP beginnt mit der Beitrittserklärung und endet mit dem Austritt. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens Ende Juni dem Präsidenten mitgeteilt werden.

11. Die Generalversammlung kann Mitgliedern, die sich um den LFP oder das Forstwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag an den LFP befreit.

**IV. Organisation**

13. Die Organe des LFP sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

14. Die GV tritt auf Einberufung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich im 3. Quartal zusammen.

Der Termin der nächsten GV wird an der laufenden GV bekanntgegeben und protokolliert.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum.

15. In den Zuständigkeitsbereich der GV fallen:

- Kenntnisnahme vom Protokoll der letzten GV
- Kenntnisnahme von Tätigkeitsberichten der Verantwortlichen
- Kenntnisnahme von Berichten der Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme von Mutationen und Mitgliederbestand
- Behandlung von Anträgen und Verschiedenem

Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Die GV wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:

- a) Verbandspräsident
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionsmitglieder

16. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

17. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit nicht die GV zuständig ist.

Für einzelne Sachgeschäfte, oder Teile davon, kann der Vorstand Kommissionen und deren Mitglieder einsetzen.

12. Mitglieder, welche die Interessen des LFP schädigen, können von der GV mit Zweidrittelmehrheit aus dem LFP ausgeschlossen werden.

ORGANE

ETN-  
BERUFUNG  
DER GV

TRAKTANDEN

ANTRÄGE

WAHLEN

VERFAHREN

VORSTAND

PFLICHTEN

Der Präsident, oder dessen Vertreter, nimmt an der Präsidenten -  
konferenz VSF teil.

Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die  
Unterschrift. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten  
zusammen. Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist  
beschlussfähig. Falls notwendig fällt der Präsident den  
Stichentscheid.

18. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die  
Bilanz. Sie erstatten der GV darüber Bericht.

REVISOREN

#### V. Finanzen

19. Der LFP verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Unterstützungsbeiträge für spezielle Aufträge

Das Geschäftsjahr dauert von GV zu GV.

FINANZEN

EINNAHMEN

20. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt.

MITGLIEDERBEITRAG

#### VI. Schlussbestimmungen

21. Für die Verbindlichkeiten des LFP haftet lediglich das  
Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VERBINDLICHKEITEN

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt maximal  
Fr. 60.--/Jahr.

22. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das  
Vereinsvermögen.

23. Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch  
die GV in Kraft.

INKRAFT-

TR

24. Sie ersetzen die Statuten vom 22. September 1994.

Flühli, 26. September 2003

Der Präsident:

Urs Felder

*Urs Felder*

Der Aktuar:

Marcel Gigon

*Marcel Gigon*